

Abweichungssatzung

zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141)

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2002

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Mittelheim gelegene Erschließungsanlage Reslingstraße, im Abschnitt Aegidiusstraße bis Gemarkungsgrenze.

§ 2

Abweichungssatzung

Beim Ausbau der Erschließungsanlage Rieslingstraße wird im Abschnitt Aegidiusstraße bis Gemarkungsgrenze auf der östlichen Seite auf die Herstellung eines Gehweges verzichtet. Im Übrigen werden die in der Satzung festgelegten Fertigstellungsmerkmale eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 19.03.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 15/02 vom 11.04.2002 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 12.04.2002 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 12.04.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister